

Allgemeine Behandlungsgrundsätze (BHG) für Wald-LRT

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und der Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL [entspr. Art. 3 (1)] bzw. Anhang I der VSRL gelten folgende allgemeine Grundsätze:

- Einzelbaum- bzw. gruppenweise Nutzung durch Abkehr vom Prinzip des schlagweisen Hochwaldes zum Erhalt bzw. zur Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen im Sinne Nr. 3.2.1 und 3.3.2 LEITLINIE WALD. Förderung kleinräumig wechselnder Bestandsstrukturen.
- Einhaltung von Zieldurchmessern (Brusthöhendurchmesser), zur Wahrung oder Erhöhung des Anteils der Reifephase > 30% Deckung, für Rotbuche von 50 cm und für Stiel- und Traubeneiche von 60 cm. Erntennutzung und Verjüngungszeitraum so ausdehnen und staffeln, dass die Reifephase mit einem Deckungsanteil von mindestens 30 % bezogen auf die Gesamt-LRT-Fläche im Gebiet in günstiger räumlicher Verteilung entsteht.
- Anwendung bodenschonender Holzernte- und Verjüngungsverfahren zur Verhinderung von Bodenschäden i. S. des BBodSchG bzw. zur Erhaltung und Förderung der lebensraumtypischen Bodenvegetation (Krautschicht und Strauchschicht). Dazu ist auf normal zu bewirtschaftenden Standorten die Rückung auf Rückegassen mit einem Abstand von nicht weniger als 40 m bzw. die Neuanlage von Rückegassen in einem Abstand von nicht weniger als 60 m zu realisieren.
- Ausweisung und Dokumentation eines Netzes nutzungsfreier Altholzinseln im Gebiet und/oder Erhaltung einer für den günstigen Erhaltungszustand des LRT erforderlichen Mindestanzahl von Alt- und Biotopbäumen sowie deren dauerhafte Markierung und Dokumentation in Beständen mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser in der B1 >40 cm.
- Erhaltung der vorhandenen Horst- und Höhlenbäume.
- Erhaltung des vorhandenen stehenden und liegenden starken Totholzes.
- Vorrang der natürlichen Verjüngung lebensraumtypischer Gehölzarten vor künstlicher Verjüngung (letztere nur mit autochtonem Vermehrungsgut).
- Erhaltung bzw. Förderung des lebensraumtypischen Gehölz- und Bodenpflanzeninventars.
- Herstellung einer Schalenwildichte, die eine Etablierung und Entwicklung des lebensraumtypischen Gehölzinventars sowie der Bodenvegetation nicht erheblich beeinträchtigt.
- Erhaltung von lebensraumtypischen Kleinstrukturen, Waldinnen- und Waldaußenrändern und habitattypischen Offenlandbereichen sowie von waldoffenen Flächen im Wald.
- Pflege/Bewirtschaftung im Wald liegender Offenland-Lebensräume bzw. Biotope nach § 22 NatschG LSA in Verbindung mit § 30 BNatschGunter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Berücksichtigung der Ansprüche der dort vorkommenden naturschutzfachlich wertgebenden Arten.
- Erhaltung und Wiederherstellung des standortstypischen Wasserregimes bzw. Duldung von Wiederherstellungsmaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes des LRT.
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensraumtypflächen durch Bewirtschaftung anderer, auch außerhalb des Gebietes, gelegenen Flächen.
- Entnahme LRT-fremder Gehölzarten.
- Keine Verwendung gentechnisch veränderter Organismen.
- Vermeidung der Beeinträchtigung von lokalen Populationen der Arten des Anhang II und IV der FFH-RL sowie der Vogelarten des Anhang I VSRL, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen; dazu sind:
 - die forstwirtschaftliche Nutzung und die Jagd ausübung im Umkreis von 300 m um Niststandorte empfindlicher Arten (im Gebiet potenziell: Rotmilan) im Zeitraum vom 01. Februar (Revierbesetzung) bis 31. Juli (Verlassen des Brutbereiches durch die Jungvögel) zu unterbinden;
 - bei Horststandorten vorgenannter Arten in einem Radius von 100 m um die Horststandorte jegliche forstwirtschaftliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Charakters des Gebietes, insbesondere zu einer Beeinträchtigung von Nest, Nestbaum und unmittelbarer Umgebung führen, auch außerhalb der Brutzeit zu unterlassen;
 - bei Vorkommen der Arten Mittelspecht, Grauspecht und Schwarzspecht, Wespenbussard und Schwarzmilan an den Höhlen- bzw. Horstbaum angrenzende forstwirtschaftliche Maßnahmen zu unterlassen.

Für Arten sind Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zu treffen, die für:

1. die lokalen Populationen der Vogelarten nach Anhang I VSRL (im Gebiet potenziell: Rotmilan, Grau-, Mittel- und Schwarzspecht, ggf. auch Wespenbussard und Schwarzmilan) gewährleisten, dass:

- die artspezifischen Brut-, Rast- und Nahrungshabitate funktionsfähig bleiben,
- die Nahrungsgrundlagen erhalten bleiben,
- Bestandsinnenklima und Wasserregime den arttypischen Ansprüchen genügen,
- mechanische Beeinträchtigungen, toxische Wirkungen sowie Störungen unterbleiben,

2. die lokalen Populationen der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten nach Anhang II und IV der FFH-RL gewährleisten, dass:

- die artspezifischen Habitate und Strukturen funktionsfähig bleiben,
- die Nahrungsgrundlagen erhalten bleiben,
- Bestandsinnenklima und Wasserregime den arttypischen Ansprüchen genügen,
- mechanische Beeinträchtigungen, toxische Wirkungen sowie Störungen unterbleiben.

Gleichzeitig sind Einflüsse zu vermeiden, die den genannten Erfordernissen widersprechen bzw. entgegenwirken.

Entsprechend Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte, die nicht für die Verwaltung des FFH-Gebietes notwendig sind und ein solches erheblich beeinträchtigen können, einer Prüfung auf Verträglichkeit im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu unterziehen. Dieser Vorgabe ist sowohl bei der mittelfristigen Betriebsplanung (z.B. Forsteinrichtung) als auch bei der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne Rechnung zu tragen.

Die Waldbewirtschaftung der FFH-LRT hat unter Berücksichtigung der Erhaltungszustände (EZ) zu erfolgen. Dabei sind die Einflüsse von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Teilkriterien der Bewertungsmatrix (s. gemeinsame

Empfehlungen der LANA/FCK zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald- Bewertungsschemata für die FFH-Wald-LRT – Anlage 1) für die LRT maßgeblich. Insbesondere ist die Verschlechterung eines Hauptkriteriums

(HK 1-Artinventar, 2-Strukturen, 3-Beeinträchtigungen) nach „C“ nicht zulässig, da über die Hauptkriterien Auswirkungen auf die Gesamtbewertung des EZ bestehen.

Insbesondere können folgende Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes führen [nach Hauptkriterien (HK)]:

HK 1 Aufarbeitung und Verwertung unterhalb der Derbholzgrenze

HK 1 Arrondierung von Schadflächen

HK 1 Entnahme von Totholz bzw. aktive lokale Konzentration (Polter) oder Biotopbäumen

HK 1/3 Rückung auf Rückegassen mit einem Abstand von weniger als 40 m bzw. Neuanlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 60 m auf normal zu bewirtschaftenden Standorten

HK 2 Holzernte und Rückung innerhalb der Vegetationsperiode von März bis Oktober eines jeden Jahres in den Waldlebensraumtypen und Habitaten der Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL bzw. Anhang I der VSRL

HK 2 Aktives Einbringen nicht heimischer, lebensraumfremder und invasiver Gehölzarten

HK 2 Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden

HK 2 Kalkung natürlich saurer Standorte

HK 2 Waldweide

HK 3 Entwässerungen bodenwasserabhängiger LRT

HK 3 Flächige Befahrung

HK 3 Flächige oder streifenweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung

HK 3 Neubau von Wegen

spezifische Behandlungsgrundsätze LRT 9110

- Sicherung von mindestens 50 % Deckungsanteil der Hauptbaumart Rot-Buche am Gesamtbestand im Rahmen der Pflege- bzw. Erntennutzung sowie bei der Wahl geeigneter Verjüngungsverfahren

spezifische Behandlungsgrundsätze LRT 9130

-Sicherung von mindestens 50 % Deckungsanteil der Hauptbaumart Rot-Buche am Gesamtbestand im Rahmen der Pflege- bzw. Erntennutzung sowie bei der Wahl geeigneter Verjüngungsverfahren

-ggf. Tolerieren Ir-verträglicher, kleinflächiger Auflichtungen zum Erhalt lokaler Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten der Waldsäume und lichten Wälder basenreich-thermophiler Trockenstandorte (v.a. Dictamnus albus, Orchis purpurea).

spezifische Behandlungsgrundsätze LRT 9170

-Sicherung von mindestens 50 % Deckungsanteil der Hauptbaumarten (Trauben-Eiche, Stiel-Eiche, Hainbuche, Winter-Linde; davon mind. 20 % Eiche, v.a. Traubeneiche) durch entsprechende Beachtung im Rahmen der Pflege- und Erntennutzung sowie bei der Wahl geeigneter Verjüngungsverfahren/Betriebsarten; erforderlichenfalls auch durch Zurückdrängung Rot-Buche im Rahmen des Erhaltes bzw. der Entwicklung kulturbedingter Waldgesellschaften.

-ggf. Tolerieren Ir-verträglicher, kleinflächiger Auflichtungen zum Erhalt lokaler Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten der Waldsäume und lichten Wälder basenreich-thermophiler Trockenstandorte (v.a. Dictamnus albus, Orchis purpurea).

Behandlungsgrundsätze (BHG) Mopsfledermaus:

- Entwicklung/Sicherung strukturreicher (zumindest potenziell quartierhöfiger) Laub-Altholzbestände (Reifephase) mit einer Gesamtdeckung von mindestens 30 % in den bestehenden Waldflächen des Gebietes, darunter mindestens 1/2 totholzreiche Altbestände (Reifephase mit ≥ 1 Stück stehendes starkes Totholz/ha)
- Innerhalb (potenziell) quartierhöfiger Altholzbestände (> 80 Jahre) sollen Holzeinschlagsmaßnahmen auf den Winter (November bis Februar) konzentriert werden. Andernfalls sind zu fallende Bäume auf Quartiere zu überprüfen (terrestrische Kontrolle) und bekannte oder ersichtliche Bäume mit günstig ausgestatteten Spaltenquartieren/Höhlen zu belassen. Pro ha Altholzfläche sind generell mindestens fünf (potenziell nutzbare) quartierfähige Bäume zu belassen/anzustreben.
- Bewahrung von Grenzlinien/Ökotonen, insbesondere Waldinnen- und -außenrändern sowie gliedernden Strukturelementen des angrenzenden Offenlandes, grundsätzlich in ihrer derzeitigen Qualität, Quantität und Verteilung.
- Grundsätzlicher Verzicht auf die Anwendung von Insektiziden (soweit nicht durch andere Bestimmungen ohnehin eingeschränkt).
- Verzicht auf weiterführende Zerschneidungen/Zersiedlungen, über den bestehenden Umfang hinaus.

Behandlungsgrundsätze (BHG) Großes Mausohr:

- Entwicklung und Sicherung unterwuchsarmer, hallenartiger Laubbestände mit einer Gesamtdeckung von mindestens 40 % der Waldfläche des Habitats, in möglichst gleichmäßiger räumlicher Verteilung bei gleichzeitigem Verbund, dav. mind. 1/3 baumhöhlenträchtige Altholzbestände (späte Reifephase)
- Sicherung der weitgehenden Verzahnung der Waldflächen des Habitats mit angrenzenden strukturreichen Offenländern, die in wesentlichen Teilen als (zeitweilig kurzrasiges) Grünland genutzt werden (keine Aufforstungen/kein Brachfallen entsprechender Bereiche).
- Grundsätzlicher Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden (soweit nicht durch andere Bestimmungen ohnehin eingeschränkt).
- Verzicht auf weiterführende Zerschneidungen/Zersiedlungen, über den bestehenden Umfang hinaus.

Allgemeine Erfordernisse für weitere Schutzgüter (Brutvögel):

- a) Alle Arten
 -Erhaltung und Sicherung der vorhandenen Vielfalt an äußeren und inneren Grenzlinien, Verzicht auf Flächenarrondierungen, die zu einer Verkürzung von Grenzlinien führen würden.
 -Erhaltung eines Anteils von Freiflächen, Lichtungs- Saum- und Gebüschstadien (5 bis 10 %, Einzelflächen bis 0,5 ha) innerhalb der Waldkomplexe in möglichst gleichmäßiger Verteilung. Zumindest teilweise Anwendung von forstlichen Betriebsformen, die zeitweilige Lichtungen erzeugen.
 -Gewährleistung großräumig weitgehend ungestörter Bereiche; kein weiterer Ausbau des vorhandenen Wegenetzes (Vermeidung von Störungen)
 -Erhaltung und Entwicklung eines angemessenen Mindestanteils (35 %) an teils lichten und waldrandnahen, teils geschlossenen Altholzbereichen (dav. ≥ 90 % Laubholz) in der Reifephase.
- b) Rotmilan
 -Belassen von Horstbäumen. Sicherung und Entwicklung störungsarmer Brutplätze, insbesondere durch Ausweisung und Einhaltung von Schutzzonen, in einem Radius von 300 m um bestehende, aktuell genutzte Horste; hier grundsätzliches Jagd-, Betretungs- und Bewirtschaftungsverbot während der Reviergründungs- Brut- und Aufzuchtperiode (1.2. bis 31.07) sowie - in einem Radius von 100 m - generelles Vermeiden erheblicher Strukturveränderungen (z.B. Kahlhiebe, auch außerhalb der Brutzeit).
- c) Schwarz-, Grau- und Mittelspecht
 -Sicherung und Entwicklung eines sichtbaren Anteils abgängiger Baumindividuen (≥ 2 Stck. je ha, v.a. grobrindige Arten / Individuen) sowie starken Totholzes (≥ 1 Stck. je ha, dabei möglichst auch stehende Exemplare); generell: Belassen von Höhlenbäumen, Überhältern
 -Bei Durchführung von Durchforstungsmaßnahmen in Altholzbeständen: räumlich deutlich abgestufte, wechselnde Intensität der Eingriffe; dadurch: Ermöglichen des Wechsels von lichten / unterwuchsreichen Zonen und verschatteten / unterwuchsarmen Beständen.
 -Mittelspecht: Erhaltung (und außerhalb von Buchenwald-LRT auch Entwicklung) der Dominanz Eichen*-reicher Mischbestände (als maßgeblicher Waldtypus des Gebietes) in \pm ausgewogener Raumverteilung.
 * im Gebiet v.a. *Quercus petraea*

ID_Maßnahme- fläche	Bezugsfläche e BIO-LRT	Fläche (ha)	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahmen- Nr. gem. Liste BfN	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Maßnahme/Variante	Art der Maßnahme	Rangfolge der Maßnahme- varianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Verantwortlichkeit	Bemerkungen
001-001-a	1018	2,76	9130: 10001, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	2.2.2.3	Umsetzung/Beachtung BHG 9130, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha), Großes Mausohr (v.a. Sicherung/Entwickl. unterwuchsarmer Laubholzbestände).	Erhaltungs- maßnahme	1			NSG
002-001-a	1014	0,90	9130: 10002, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	2.2.1	Baumartenzusammensetzung regulieren; Erhaltung von Traubeneiche als Mischbaumart; Beachtung BHG LRT 9130.	Erhaltungs- maßnahme	1	langfristig	Forstwirtschaft	NSG
003-001-a	1017	0,74	9130: 10002, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	2.2.2.3	Erntennutzungszeitraum verlängern; Anteil Reifephase erhalten/ anreichern, B1: Rotbuche im starken Baumholz erhalten; Beachtung BHG 9130, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Erhaltungs- maßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
004-001-a	1015	0,17	9130: 10007, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	2.2.2.3	Erntennutzungszeitraum verlängern; Anteil Reifephase erhalten/ anreichern, B1: Rotbuche im starken Baumholz erhalten; Beachtung BHG 9130, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Wiederherstellungs- maßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	

004-001-a	1015	1,85	9130: 10004, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	2.2.2.3	Erntennutzungszeitraum verlängern; Anteil Reifephase erhalten/ anreichern, B1: Rotbuche im starken Baumholz erhalten; Beachtung BHG 9130, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Wiederherstellungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	
004-002-a	1015	0,17	9130: 10007, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	2.4.2	starkes stehendes u. liegendes Totholz anreichern (mind. 1Stück/ha); Beachtung BHG 9130, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Wiederherstellungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	
004-002-a	1015	1,85	9130: 10004, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	2.4.2	starkes stehendes u. liegendes Totholz anreichern (mind. 1Stück/ha); Beachtung BHG 9130, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Wiederherstellungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	
005-001-a	1013	2,49	9170: 10005, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9170	keine	Umsetzung/Beachtung der BHG LRT 9170.	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			NSG
006-001-a	1025	1,21	9130: 10008, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	keine	Umsetzung/Beachtung der BHG LRT 9130.	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			NSG
007-001-a	1035	1,21	9110: 10009, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9110	2.4.1/2.4.3	Biotop- und Altbäume anreichern (mind. 3 Stück/ha); Beachtung BHG 9110, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume). Beachtung BHG LRT 9110.	Wiederherstellungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
007-002-a	1035	1,21	9110: 10009, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9110	2.2.1	Baumartenzusammensetzung regulieren; Förderung/Erhaltung von Traubeneiche in B1; Beachtung BHG 9110, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume). Beachtung BHG LRT 9110.	Wiederherstellungsmaßnahme	1	langfristig	Forstwirtschaft	NSG
008-001-a	1037	0,84	9110: 10010, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9110	2.2.2.3	Erntennutzungszeitraum verlängern; Anteil Reifephase erhalten/ anreichern, B1: Traubeneiche, Rotbuche im starken Baumholz erhalten; Beachtung BHG 9110, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
009-001-a	1023, 1022	5,66	9130: 10011, 10012, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	2.2.2.3	Erntennutzungszeitraum verlängern; Anteil Reifephase erhalten/ anreichern, B1: Traubeneiche, Rotbuche im starken Baumholz erhalten; Beachtung BHG 9130, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Wiederherstellungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
009-002-a	1023, 1022	5,66	9130: 10011, 10012, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	2.4.1/2.4.3	Biotop- und Altbäume anreichern (mind. 3 Stück/ha); Beachtung BHG 9130, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Wiederherstellungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
009-003-a	1023, 1022	5,66	9130: 10011, 10012, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	2.4.2	starkes stehendes u. liegendes Totholz anreichern (mind. 1Stück/ha). Beachtung der BHG LRT 9130, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Wiederherstellungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
010-001-a	1024	0,66	9170: 10013, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9170	2.2.2.3	Erntennutzungszeitraum verlängern; Anteil Reifephase erhalten/ anreichern, B1: Traubeneiche im starken Baumholz erhalten; Beachtung BHG 9170, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Wiederherstellungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
010-002-a	1024	0,66	9170: 10013, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9170	2.4.1/2.4.3	Biotop- und Altbäume anreichern (mind. 3 Stück/ha); Beachtung BHG 9170, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Wiederherstellungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG

010-003-a	1024	0,66	9170: 10013, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9170	2.4.2	starkes stehendes u. liegendes Totholz anreichern (mind. 1Stück/ha); Beachtung BHG 9170, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Wiederherstellungs- maßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
010-004-a	1024	0,66	9170: 10013, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9170	2.2.1	Baumartenzusammensetzung regulieren; Förderung von Traubeneiche in B2, B3; Beachtung BHG 9170, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Erhaltungs- maßnahme	1	langfristig	Forstwirtschaft	NSG
011-001-a	1026, 1034	3,43	9110: 10014, 10018, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9110	2.2.2.3	Erntennutzungszeitraum verlängern; Anteil Reifephase erhalten/ anreichern, B1: Traubeneiche im starken Baumholz erhalten; Beachtung BHG 9110, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Erhaltungs- maßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
011-002-a	1026, 1034	3,43	9110: 10014, 10018, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9110	2.4.1/2.4.3	Biotop- und Altbäume anreichern (mind. 3 Stück/ha); Beachtung BHG 9110, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Erhaltungs- maßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
011-003-a	1026, 1034	3,43	9110: 10014, 10018, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9110	2.4.2	starkes stehendes u. liegendes Totholz anreichern (mind. 1Stück/ha); Beachtung BHG 9110, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Erhaltungs- maßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
012-001-a	1031	0,27	9130: 10015, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	2.2.2.3	Erntennutzungszeitraum verlängern; Anteil Reifephase erhalten/ anreichern, B1: Traubeneiche im starken Baumholz erhalten; Beachtung BHG 9130, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Erhaltungs- maßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
012-002-a	1031	0,27	9130: 10015, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	2.4.1/2.4.3	Biotop- und Altbäume anreichern (mind. 3 Stück/ha); Beachtung BHG 9130, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Wiederherstellungs- maßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
013-001-a	1030	0,29	9170: 10016, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9170	2.2.2.3	Erntennutzungszeitraum verlängern; Anteil Reifephase erhalten/ anreichern, B1: Traubeneiche im starken Baumholz erhalten; Beachtung BHG 9170, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Erhaltungs- maßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
014-001-a	1029	0,19	9130: 10017, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	2.2.2.3	Erntennutzungszeitraum verlängern; Anteil Reifephase erhalten/ anreichern, B1: Rotbuche im starken und sehr starken Baumholz erhalten; Beachtung BHG 9130, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Erhaltungs- maßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
014-002-a	1029	0,19	9130: 10017, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	2.4.2	starkes stehendes u. liegendes Totholz anreichern (mind. 1Stück/ha); Beachtung BHG 9130, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha), Großes Mausohr (v.a. Sicherung/Entwickl. unterwuchsarmer Laubholzbestände).	Erhaltungs- maßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
015-001-a	1033	1,03	9110: 10019, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9110	2.2.2.3	Erntennutzungszeitraum verlängern; Anteil Reifephase erhalten/ anreichern, B1:Traubeneiche, Rotbuche im starken Baumholz erhalten; Beachtung BHG 9110, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha), Großes Mausohr (v.a. Sicherung/Entwickl. unterwuchsarmer Laubholzbestände).	Wiederherstellungs- maßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG

015-002-a	1033	1,03	9110: 10019, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9110	2.4.1/2.4.3	Biotop- und Altbäume anreichern (mind. 3 Stück/ha); Beachtung BHG 9110, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha), Großes Mausohr (v.a. Sicherung/Entwickl. unterwuchsarmer Laubholzbestände).	Wiederherstellungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
015-003-a	1033	1,03	9110: 10019, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9110	2.4.2	starkes stehendes u. liegendes Totholz anreichern (mind. 1Stück/ha); Beachtung BHG 9110, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha), Großes Mausohr (v.a. Sicherung/Entwickl. unterwuchsarmer Laubholzbestände).	Wiederherstellungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
015-004-a	1033	1,03	9110: 10019, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9110	2.2.1.3	Entnahme nicht heimischer Gehölze (auch vor der Hiebsreife); sukzessiv Entnahme der Europ. Lärche (B1) als LRT-fremde Baumart; Beachtung BHG 9110, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha), Großes Mausohr (v.a. Sicherung/Entwickl. unterwuchsarmer Laubholzbestände).	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Forstwirtschaft	NSG
016-001-a	1032	1,40	9110: 10020, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9110		Umsetzung/Beachtung der BHG LRT 9110	Erhaltungsmaßnahme (BHG)				NSG
017-001-a	1010	0,54	9130: 10021, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	2.2.2.3	Erntennutzungszeitraum verlängern; Anteil Reifephase erhalten/ anreichern, B1: Rotbuche im starken und sehr starken Baumholz erhalten; Beachtung BHG LRT 9130.	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
017-002-a	1010	0,54	9130: 10021, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	2.4.2	starkes stehendes u. liegendes Totholz anreichern (mind. 1Stück/ha); Beachtung BHG LRT 9130.	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
018-001-a	1005	1,41	9130: 10022, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	2.2.2.3	Erntennutzungszeitraum verlängern; Anteil Reifephase erhalten/ anreichern, B1: Traubeneiche, Rotbuche im starken Baumholz erhalten; Beachtung der BHG LRT 9130, Fledermäuse (mind. 5 pot. Quartierbäume/ha), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
018-002-a	1005	1,41	9130: 10022, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	2.4.1/2.4.3	Biotop- und Altbäume anreichern (mind. 3 Stück/ha); Beachtung der BHG LRT 9130, Fledermäuse (mind. 5 pot. Quartierbäume/ha), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
019-001-a	1009	5,44	9170: 10023, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9170	2.2.2.3	Erntennutzungszeitraum verlängern; Anteil Reifephase erhalten/ anreichern, B1: Traubeneiche im starken Baumholz erhalten; Beachtung der BHG LRT 9130, Fledermäuse (mind. 5 pot. Quartierbäume/ha), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
019-002-a	1009	5,44	9170: 10023, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9170	2.4.1/2.4.3	Biotop- und Altbäume anreichern (mind. 3 Stück/ha); Beachtung der BHG LRT 9130, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume/ha), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
019-003-a	1009	5,44	9170: 10023, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9170	2.4.2	starkes stehendes u. liegendes Totholz anreichern (mind. 1Stück/ha); Beachtung der BHG LRT 9130, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume/ha), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
019-004-a	1009	5,44	9170: 10023, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9170	2.2.1.2	Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten fördern; Traubeneiche fördern unter Zurückdrängung Rotbuche; Beachtung der BHG LRT 9130, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume/ha), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
020-001-a	1007	1,29	9130: 10024, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	keine	Umsetzung/Beachtung der BHG LRT 9130.	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			

021-001-a	1008	1,00	9170: 10025, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9170	keine	Umsetzung/Beachtung der BHG LRT 9130.	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			NSG
022-001-a	1006	1,57	gefährdete Pflanzenarten der themophilen Waldsäume, bes. Dictamnus albus, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	gefährdete Pflanzenarten der themophilen Waldsäume, bes. Dictamnus albus	2.4.7, 2.4.8., 1.9.5.	Erhalt des Waldsaumcharakters durch Fortführung der gezielten regelmäßigen Auflichtungen in mehrjährigen Abständen (zeitlich und räumlich gestaffelte Vorgehensweise).	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft / Naturschutz	
023-001-a	1002	3,89	gefährdete Pflanzenarten der themophilen Waldsäume, bes. Dictamnus albus, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	gefährdete Pflanzenarten der themophilen Waldsäume, bes. Dictamnus albus	2.4.7, 2.4.8., 1.9.5	partielle/lokale Auflichtungen zur Unterstützung/Wiederherstellung des Waldsaumcharakters, in mehrjährigen Abständen (zeitlich und räumlich gestaffelte Vorgehensweise).	Erhaltungsmaßnahme	1	kurzfristig	Forstwirtschaft / Naturschutz	
024-001-a	1028	0,27	gefährdete Pflanzenarten der themophilen Waldsäume, bes. Dictamnus albus, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	gefährdete Pflanzenarten der themophilen Waldsäume, bes. Dictamnus albus	2.4.7, 1.9.5	Durchführen von Auflichtungen zur Unterstützung/Wiederherstellung des Waldsaumcharakters, in mehrjährigen Abständen (zeitlich und räumlich gestaffelte Vorgehensweise).	Erhaltungsmaßnahme	1	kurzfristig	Forstwirtschaft / Naturschutz	
025-001-a	1012	1,91	9130: 10006, Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	9130	2.2.2.3	Erntennutzungszeitraum verlängern; Anteil Reifephase erhalten/ anreichern, B1: Rotbuche im starken Baumholz erhalten; Beachtung BHG 9130, Mopsfledermaus (mind. 5 pot. Quartierbäume), Großes Mausohr (v.a. Sicherung/Entwickl. unterwuchsarmer Laubholzbestände), Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	NSG
026-001-a	1021	2,05	Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Vogelarten		Umsetzung/Beachtung der BHG Mopsfledermaus (mind 5 pot. Quartierbäume/ha), Großes Mausohr (v.a. Sicherung/Entwickl. unterwuchsarmer Laubholzbestände) und Spechte (mind. 1 St. stark. stehendes Totholz bzw. 2 St. abgäng. Bäume je ha).	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
027-001-a	1001	3,10	Mopsfledermaus: 50002, Großes Mausohr: 50001	Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Vogelarten		Umsetzung/Beachtung der BHG Mopsfledermaus (mind 5 pot. Quartierbäume/ha) und Großes Mausohr (v.a. Sicherung/Entwickl. unterwuchsarmer Laubholzbestände).	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			